

TE Vwgh Erkenntnis 2012/5/15 2012/18/0041

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.05.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Asylrecht

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1997 §8

AsylG 2005 §2 Abs1 Z23

AsylG 2005 §8

AVG §68 Abs1

FPG 2005 §50 Abs1

FPG 2005 §50 Abs2

FPG 2005 §51 Abs1

FPG 2005 §51 Abs5

VwRallg

1. AsylG 2005 § 2 heute
2. AsylG 2005 § 2 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2021 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 69/2020
4. AsylG 2005 § 2 gültig von 24.12.2020 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
5. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
7. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
8. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.06.2016 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2016
9. AsylG 2005 § 2 gültig von 20.07.2015 bis 31.05.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
10. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2013
11. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
12. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
13. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
14. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
15. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
16. AsylG 2005 § 2 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 8 heute

2. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.03.2027 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2025
 3. AsylG 2005 § 8 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
 4. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 5. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 6. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 7. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 8. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 9. AsylG 2005 § 8 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009
1. AVG § 68 heute
 2. AVG § 68 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 3. AVG § 68 gültig von 01.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 471/1995
 4. AVG § 68 gültig von 01.02.1991 bis 30.06.1995

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des T M in W, vertreten durch die Ebert Huber Liebmann GmbH in 1010 Wien, Tuchlauben 11/18, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 21. April 2009, Zl. E1/148.537/2009, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung gemäß § 51 FPG, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Pallitsch, den Hofrat Mag. Eder, die Hofrätinnen Mag. Merl und Mag. Dr. Maurer-Kober sowie den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Krawarik, über die Beschwerde des T M in W, vertreten durch die Ebert Huber Liebmann GmbH in 1010 Wien, Tuchlauben 11/18, gegen den Bescheid der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Wien vom 21. April 2009, Zl. E1/148.537 aus 2009,, betreffend Zurückweisung eines Antrags auf Feststellung gemäß Paragraph 51, FPG, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von € 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

I.römisch eins.

Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid bestätigte die belangte Behörde die von der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, auf § 51 Abs. 1 letzter Satz Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG gestützte Zurückweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Feststellung, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass er in Bangladesch gemäß § 50 Abs. 1 oder Abs. 2 FPG bedroht sei. Mit dem angefochtenen, im Instanzenzug ergangenen Bescheid bestätigte die belangte Behörde die von der Bundespolizeidirektion Wien, Fremdenpolizeiliches Büro, auf Paragraph 51, Absatz eins, letzter Satz Fremdenpolizeigesetz 2005 - FPG gestützte Zurückweisung des vom Beschwerdeführer gestellten Antrags auf Feststellung, dass stichhaltige Gründe für die Annahme bestünden, dass er in Bangladesch gemäß Paragraph 50, Absatz eins, oder Absatz 2, FPG bedroht sei.

Die belangte Behörde legte ihrer Entscheidung zugrunde, dass der Beschwerdeführer am 22. September 1998 einen Asylantrag gestellt habe, der mit Erkenntnis des Asylgerichtshofs vom 29. August 2008 abgewiesen worden sei. Der Verfassungsgerichtshof habe die Behandlung einer dagegen eingebrachten Beschwerde abgelehnt.

Rechtlich führte die belangte Behörde aus, die Entscheidung der Asylbehörden stehe einer erneuten Entscheidung der Fremdenpolizeibehörden gemäß § 51 Abs. 1 letzter Satz FPG zwingend entgegen. Da ein Bescheid nach § 51 Abs. 1 FPG von der Fremdenpolizeibehörde niemals erlassen worden sei, sei ihr gemäß Abs. 5 leg. cit. auch unter dem Aspekt einer wesentlichen Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eine inhaltliche Entscheidung ausdrücklich verwehrt. Rechtlich führte die belangte Behörde aus, die Entscheidung der Asylbehörden stehe einer erneuten Entscheidung der Fremdenpolizeibehörden gemäß Paragraph 51, Absatz eins, letzter Satz FPG zwingend entgegen. Da ein Bescheid nach

Paragraph 51, Absatz eins, FPG von der Fremdenpolizeibehörde niemals erlassen worden sei, sei ihr gemäß Absatz 5, leg. cit. auch unter dem Aspekt einer wesentlichen Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eine inhaltliche Entscheidung ausdrücklich verwehrt.

Bereits vor Erlassung des angefochtenen Bescheides stellte der Beschwerdeführer am 12. März 2009 einen weiteren Antrag auf internationalen Schutz. Am 17. März 2009 erfolgte die Zulassung des Asylverfahrens, das im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides noch anhängig war.

II.römisch zwei.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde nach Vorlage der Verwaltungsakten und Erstattung einer Gegenschrift durch die belangte Behörde erwogen:

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Rechtskraft einer Entscheidung der Asylbehörden über die Zulässigkeit einer Abschiebung reiche nur so weit, als sich die der Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nicht geändert habe, was jedoch mit Berufung geltend gemacht worden sei. Die belangte Behörde hätte sich damit auseinandersetzen müssen. Eine Abänderung des Bescheids gemäß § 51 Abs. 5 FPG sei nicht auf rechtskräftige Entscheidungen der Fremdenpolizeibehörde beschränkt. Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, die Rechtskraft einer Entscheidung der Asylbehörden über die Zulässigkeit einer Abschiebung reiche nur so weit, als sich die der Entscheidung zugrunde liegende Sach- und Rechtslage nicht geändert habe, was jedoch mit Berufung geltend gemacht worden sei. Die belangte Behörde hätte sich damit auseinandersetzen müssen. Eine Abänderung des Bescheids gemäß Paragraph 51, Absatz 5, FPG sei nicht auf rechtskräftige Entscheidungen der Fremdenpolizeibehörde beschränkt.

Gemäß § 51 Abs. 1 erster Satz FPG hat die Fremdenpolizeibehörde auf Antrag eines Fremden mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß § 50 Abs. 1 oder 2 FPG bedroht ist. Ein derartiger bei der genannten Behörde eingebrachter Feststellungsantrag ist nach § 51 Abs. 1 zweiter Satz FPG wegen entschiedener Sache (als unzulässig) zurückzuweisen, wenn insoweit bereits die Entscheidung der Asylbehörde über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht. Der Beschwerdeführer selbst räumt - im Einklang mit dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts - eine (rechtskräftige) Entscheidung der Asylbehörde über die Zulässigkeit einer Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bangladesch ein. Gemäß Paragraph 51, Absatz eins, erster Satz FPG hat die Fremdenpolizeibehörde auf Antrag eines Fremden mit Bescheid festzustellen, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dieser Fremde in einem von ihm bezeichneten Staat gemäß Paragraph 50, Absatz eins, oder 2 FPG bedroht ist. Ein derartiger bei der genannten Behörde eingebrachter Feststellungsantrag ist nach Paragraph 51, Absatz eins, zweiter Satz FPG wegen entschiedener Sache (als unzulässig) zurückzuweisen, wenn insoweit bereits die Entscheidung der Asylbehörde über die Frage der Unzulässigkeit der Abschiebung in einen bestimmten Staat vorliegt oder diese festgestellt hat, dass für den Fremden in einem Drittstaat Schutz vor Verfolgung besteht. Der Beschwerdeführer selbst räumt - im Einklang mit dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsakts - eine (rechtskräftige) Entscheidung der Asylbehörde über die Zulässigkeit einer Abschiebung des Beschwerdeführers nach Bangladesch ein.

Nun steht aber - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - § 51 Abs. 5 FPG nicht von vornherein einer Kompetenz der Fremdenpolizeibehörden zur Abänderung eines „negativen“ Ausspruchs der Asylbehörde nach § 8 Asylgesetz 2005 entgegen, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat, sodass die Entscheidung hinsichtlich des im Bescheid genannten Staates anders zu lauten hat, wobei die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen muss, an den die für eine neuerliche Entscheidung positive Prognose anknüpfen kann (vgl. das hg. Erkenntnis vom 13. November 2007, ZI. 2006/18/0494, mwN). Nun steht aber - entgegen der Auffassung der belangten Behörde - Paragraph 51, Absatz 5, FPG nicht von vornherein einer Kompetenz der Fremdenpolizeibehörden zur Abänderung eines „negativen“ Ausspruchs der Asylbehörde nach Paragraph 8, Asylgesetz 2005 entgegen, wenn sich der maßgebliche Sachverhalt wesentlich geändert hat, sodass die Entscheidung hinsichtlich des im Bescheid genannten Staates anders zu lauten hat, wobei die behauptete Sachverhaltsänderung zumindest einen glaubhaften Kern aufweisen muss, an den die für eine neuerliche Entscheidung positive Prognose anknüpfen kann vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 13. November 2007, ZI. 2006/18/0494, mwN).

Wurde jedoch vom Beschwerdeführer bereits davor - wie sich das aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt -

neuerlich ein Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt, über den im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids noch nicht rechtskräftig entschieden worden war, sind die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den subsidiären Schutzstatus des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen, die weiter geht als bei einer bloßen Feststellungsentscheidung nach § 51 Abs. 1 FPG. In einer derartigen Konstellation besteht - wie bereits im hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2007/21/0313, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz VwGG verwiesen wird, näher dargestellt wurde - kein Bedürfnis mehr, die Kompetenz der Fremdenpolizeibehörden zur Abänderung eines Ausspruchs der Asylbehörde über die Zulässigkeit der Abschiebung zu begründen. Wurde jedoch vom Beschwerdeführer bereits davor - wie sich das aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt - neuerlich ein Antrag auf Gewährung von internationalem Schutz gestellt, über den im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids noch nicht rechtskräftig entschieden worden war, sind die Asylbehörden auch dafür zuständig, Sachverhaltsänderungen in Bezug auf den subsidiären Schutzstatus des Antragstellers einer Prüfung zu unterziehen, die weiter geht als bei einer bloßen Feststellungsentscheidung nach Paragraph 51, Absatz eins, FPG. In einer derartigen Konstellation besteht - wie bereits im hg. Erkenntnis vom 8. Juli 2009, Zl. 2007/21/0313, auf dessen Entscheidungsgründe gemäß Paragraph 43, Absatz 2, zweiter Satz VwGG verwiesen wird, näher dargestellt wurde - kein Bedürfnis mehr, die Kompetenz der Fremdenpolizeibehörden zur Abänderung eines Ausspruchs der Asylbehörde über die Zulässigkeit der Abschiebung zu begründen.

Im Ergebnis war daher die zurückweisende Entscheidung durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden, sodass die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen war. Im Ergebnis war daher die zurückweisende Entscheidung durch die belangte Behörde nicht zu beanstanden, sodass die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen war.

Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z. 6 VwGG abgesehen werden. Von der Durchführung der beantragten Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer 6, VwGG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Die Kostenentscheidung beruht auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 15. Mai 2012

Schlagworte

Individuelle Normen und Parteienrechte Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3 Zurückweisung wegen entschiedener Sache

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2012180041.X00

Im RIS seit

12.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at